

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs 09 Anlage 3: Durchführungsbestimmungen Praktikum In der Fassung des 19. Beschlusses vom 26.11.2014	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1	S. 1
---	------------	---------------	------

Durchführungsbestimmungen für das Berufspraktikum (BP 090)

Inhaltsverzeichnis

§1 Ziel und Inhalt.....	1
§2 Durchführung des Berufspraktikums	1
§3 Genehmigung von Betrieben und Einrichtungen.....	1
§4 Praktikumsarbeit	2
§5 Nachweis der praktischen Tätigkeit	2
§6 Bewertung des Berufspraktikums	2
§7 Ausnahmen	2

§1 Ziel und Inhalt

(1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Das Berufspraktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung ihres weiteren Studiums anregen.

(2) Das in den ersten drei Semestern erworbene Wissen ermöglicht es den Studierenden, durch betriebliche Mitarbeit Kenntnisse von praktischen Arbeitsabläufen zu erlangen, Lösungsmöglichkeiten konkreter Probleme in Projektform zu erarbeiten, betriebliche Zusammenhänge zu erfassen, Mitarbeiterführung und Management kennen zu lernen. In ihrer Praktikumsarbeit stellen sie die Verbindung zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und beruflicher Wirklichkeit her.

§2 Durchführung des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist ein Profilmodul des Bachelor-Studiums (BP 090). Es umfasst einen Workload von 360 Stunden mit 12 Leistungspunkten (CP). Die Zeitdauer des Praktikums beträgt mindestens 9 Wochen.

(2) Studierende können in ihrem Studien- und Prüfungsplan das Modul BP 090 wählen. Erfolgt diese Wahl, so gilt das Praktikum als ein Pflichtpraktikum. Das Berufspraktikum muss unabhängig von anderen Modulen und unabhängig von der Bachelor-Thesis abgeleistet werden.

(3) Das Berufspraktikum kann nur absolviert werden, wenn der Studierende in einem Bachelor-Studiengang des Fachbereichs 09 eingeschrieben ist und mind. 12 Module erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Berufspraktikum kann in höchstens zwei verschiedenen Betrieben oder Einrichtungen absolviert werden; dabei muss ein Abschnitt mindestens vier Wochen umfassen.

(5) Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach der des jeweiligen Betriebes oder der jeweiligen Einrichtung. Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte, sind nachzuholen.

§3 Genehmigung von Betrieben und Einrichtungen

Für das Berufspraktikum eignen sich je nach gewähltem Studiengang Betriebe und Einrichtungen aus den Berufsfeldern der Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie und des Umweltmanagements, die eine qualifizierte Betreuung der Studierenden gewährleisten. Die Betriebe und Einrichtungen müssen vom Praktikumsbüro des Fachbereiches 09 als geeignet angesehen und im Vorfeld genehmigt werden.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge des Fachbereichs 09 Anlage 3: Durchführungsbestimmungen Praktikum In der Fassung des 19. Beschlusses vom 26.11.2014	29.04.2015	7.35.09 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

§4 Praktikumsarbeit

- (1) Zu einem Abschnitt des Berufspraktikums fertigt der Studierende während des Praktikums nach wissenschaftlichen Kriterien eine Praktikumsarbeit mit fachwissenschaftlichem Hintergrund an. Diese ist an ein thematisch naheliegendes Bezugsmodul gekoppelt, das der Studierende aus seinen bereits absolvierten Modulen auswählt. Die Praktikumsarbeit beinhaltet eine Betriebsbeschreibung.
- (2) Bis zum Ende der vierten Praktikumswoche vereinbart der Studierende mit dem Modulverantwortlichen des Bezugsmoduls oder mit einem dauerhaft in der Lehre des Moduls eingebundenen Dozenten ein verbindliches Thema für die Praktikumsarbeit, das dem Praktikumsbüro schriftlich mitzuteilen ist.
- (3) Nach erfolgter Mitteilung/Bestätigung des Themas ist kein Rücktritt vom Berufspraktikum mehr möglich. Das Prüfungsverfahren für das Modul BP 090 ist damit eröffnet.
- (4) Das Thema der Praktikumsarbeit kann einmalig innerhalb von vier Wochen ab Ausgabedatum zurückgegeben werden. Wenn noch ein Praktikumsabschnitt zu absolvieren ist, kann entschieden werden, ob die Praktikumsarbeit über den aktuellen oder den zweiten Praktikumsabschnitt erstellt wird. Die Rückgabe der Praktikumsarbeit setzt nicht das laufende Prüfungsverfahren außer Kraft.
- (5) Die Praktikumsarbeit ist selbständig zu verfassen und hat einen Umfang von 3.000 bis max. 6.000 Worten.
- (6) Die Praktikumsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des betreffenden Praktikumsabschnittes im Praktikumsbüro abzugeben.

§5 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Zur Anerkennung des Berufspraktikums legt der Studierende für jeden Abschnitt des Berufspraktikums ein qualifiziertes Praktikumszeugnis des Betriebes oder der Einrichtung vor, das den Zeitraum des Praktikums und die wahrgenommenen Aufgaben und Aktivitäten des Studierenden nennt und die Leistung bewertet.

§6 Bewertung des Berufspraktikums

- (1) Die Praktikumsarbeit wird von zwei Prüfern gem. §18 HHG bewertet. Ein Prüfer ist der Modulverantwortliche des Bezugsmoduls oder ein dauerhaft in die Lehre eingebundener Dozenten. Sechs Wochen nach Erhalt der Praktikumsarbeit soll die Bewertung dem Praktikumsbüro vorliegen.
- (2) Wird die Praktikumsarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Studierende Gelegenheit, sie zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Dies gilt als erste Wiederholung der Praktikumsarbeit.
- (3) Wenn auch die erste Wiederholung als nicht ausreichend gewertet wird, darf die Arbeit ein zweites Mal überarbeitet werden, sofern noch zweite Wiederholungsversuche für Module vorliegen.

§7 Ausnahmen

Abweichungen von diesen Durchführungsbestimmungen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.